

Satzung

Schnauzer schwarz

Interessengemeinschaft zur Förderung der schwarzen Schnauzer

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen

Schnauzer schwarz e.V – Interessengemeinschaft zur Förderung der schwarzen Schnauzer

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse Schnauzer schwarz durch Werbung auf Ausstellungen und in den Medien sowie die Unterstützung und Beratung von Züchtern, Hundebesitzern und Welpeninteressenten insbesondere in Fragen der Ernährung, Pflege, Erziehung, Ausstellung und Zucht. Eine Werbung von Mitgliedern für den PSK wird angestrebt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme des Antragstellers. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Tag, an dem der Vorstand positiv über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluß oder dem Austritt des Mitglieds.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30. November schriftlich zu erklären.

§ 5 Beitrag und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Beiträge sind nach rechtswirksamer Aufnahme unverzüglich in voller Höhe zu zahlen unabhängig davon, wann der Eintritt erfolgt. Folgebeiträge sind am 31. Januar eines Jahres fällig

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorstandsmitglied allein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des oder der gewünschten Tagesordnungspunkte an den 1. Vorsitzenden stellen.

Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandmitglied schriftlich mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Entgegennahme der Geschäftsberichte über das vergangene Jahr und des Berichts der Kassenprüfer
- 3) Entlastungen
- 4) Wahlen
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. In das Protokoll ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung (GFK) mit derzeitigem Sitz in Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Im Falle der Auflösung der Begünstigten oder des Verlustes der Gemeinnützigkeit derselben bestimmt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einen anderen Begünstigten, der als gemeinnützig anerkannt ist und die Förderung der bisherigen Satzungszwecke zum Vereinszweck hat.

Lübeck, den 18. April 2010